



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Sicherheit Gesundheit Arbeit
zH Herrn Harald Bruckner
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: **BS-2019-40/AB**

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Ing. Bauer-Fabian Julia** 1906 Innsbruck, **06.03.2019**

Entwurf einer Luftfahrt- ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

GZ: BMASGK-730.200/0002-VII/VAI/2019

Werter Kollege Bruckner!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zum zweiten Abschnitt „Auslösen von Lawinen von Hubschraubern aus“ gibt es große Bedenken, insbesondere dass es erlaubt sein soll, mit Schlagbolzenanzündern in Hubschraubern zu hantieren.

Daher fordern wir aus sicherheitstechnischen Gründen die Streichung von Schlagbolzenanzündern aus diesem Gesetzesentwurf. Das elektrische Anzünden der Sicherheitszündschnur ist laut Praktikern und Experten das am besten geeignete Anzündmittel in Hubschraubern. Es erfordert am wenigsten Manipulation im Hubschrauber und gewährleistet das gleichzeitige Zünden der beiden Zündschnüre, außerdem wird kein zusätzliches Werkzeug wie z.B. eine Zange zum Abziehen des Bügels benötigt. Der Bügel kann nach dem Abziehen außerdem unkontrolliert im Hubschrauber herumfliegen, auch das Entfernen der zusätzlich gesicherten Schutzkappe beim Schlagbolzenanzünder stellt die Sprengbefugten fallweise vor Probleme.

Somit sollte der Gesetzestext an folgenden Stellen wie folgt abgeändert werden:

bei § 4 Abs.1, sollte der Satzteil „geeigneten Anzündern versehen ist“ ersetzt werden durch „elektrisch gezündet werden“

Bei § 4 Abs.4 „Schlagbolzenanzünder“ streichen und der

§4 Abs.5 ist komplett zu streichen.

Die sonstigen Regelungen, wie z.B. dass auch der Pilot zumindest in den theoretischen Ausbildungsinhalten des Kurses „Lawinenauslöse Sprengarbeiten vom Hubschrauber aus“ unterwiesen wird, entsprechen bereits der derzeit gelebten Praxis, die durch Richtlinien als „State of the Art“ geregelt sind.

Grundsätzlich gilt derzeit das ASchG und die dazugehörigen Verordnungen auch für ArbeitnehmerInnen der Flughafengesellschaft, des Security Personals und sonstigen ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit im Flughafengebäude verrichten.

Bisher wurden im Genehmigungsverfahren oder im Bedarfsfall auch unabhängig von diesem Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt. Nun wird durch diesen dritten Abschnitt versucht diese Ausnahmen (meist inklusive Ersatzmaßnahme) in der Verordnung aufzunehmen. Dadurch entsteht Rechtssicherheit und Gleichbehandlung für alle Flughäfen Österreichs.

Bei der Ausdehnung der Fluchtweglänge auf bis zu 70m (unter Einhaltung einiger zusätzlicher Schutzmaßnahmen) und bei den elektrischen Sicherungssystemen für Notausgänge mit zeitverzögerter Öffnung stellt sich die Frage, ob diese Ersatzmaßnahmen genug sind. Fakt ist, dass durch die Kollision von Arbeitnehmerschutzinteressen und missbräuchliche Nutzung von Notausgängen zur Gefährdung der Zivilluftfahrt bzw. nichtzulässiges unkontrolliertes Eindringen in den Bereich der bereits sicherheitskontrollierten Passagiere die Sicherung der Flucht weniger gut gewährleistet ist als in anderen Bereichen.

Zum 4. Abschnitt „Kennzeichnung“: Die Klarstellungen gegenüber der Regelungen der KennV werden begrüßt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der oben dargelegten Ausführungen.

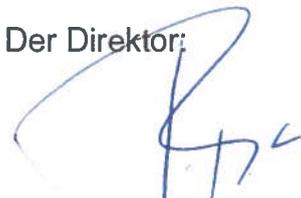
Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)